



## **Bekanntmachung**

### **Bauleitplanung der Gemeinde Barßel**

- **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Barßelermoor – West"**  
*mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO)*  
**im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB**

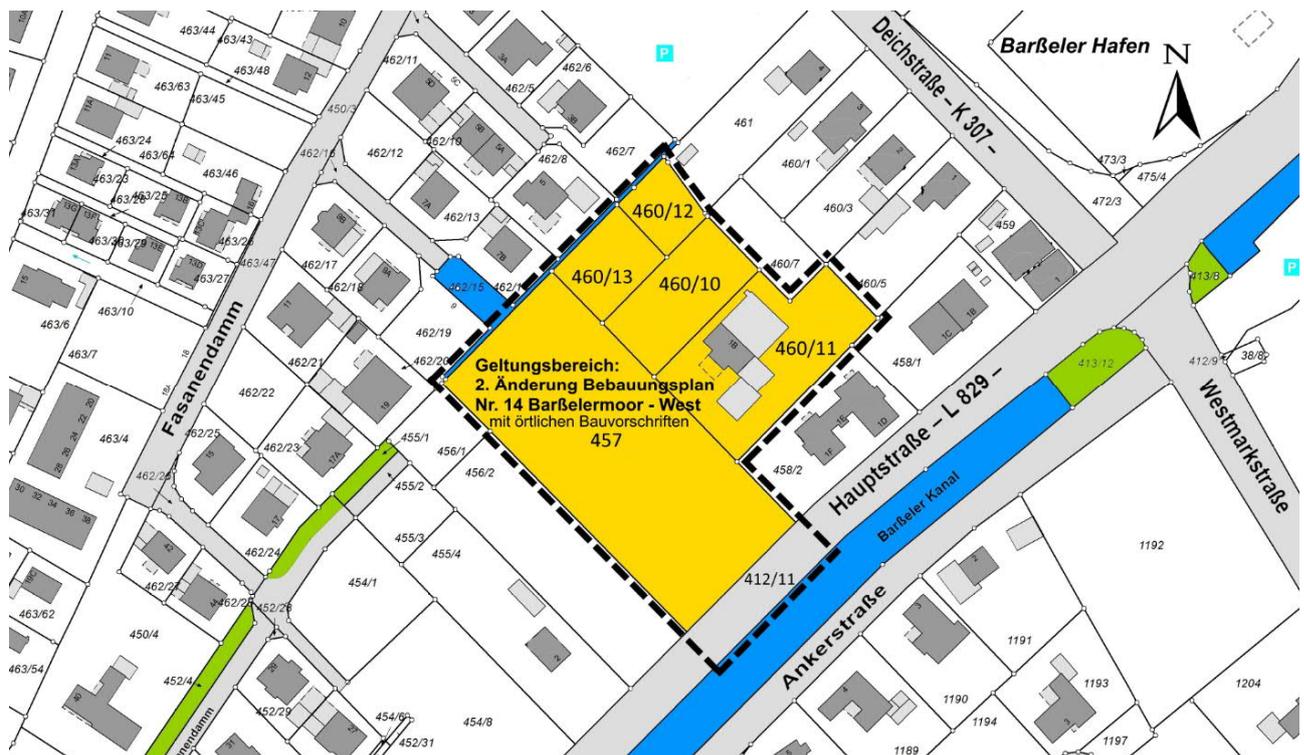
hier: **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Rat der Gemeinde Barßel hat die **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Barßelermoor – West" mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung** nach § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in seiner öffentlichen Sitzung am **30.03.2022** gemäß § 2 Abs. 1 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) i. V. m. § 58 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), beide Gesetze in der zurzeit gültigen Fassungen, im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der v. g. Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 liegt in zentraler Lage von Barßel in unmittelbarer Nähe zum *Barßeler Hafen* zwischen der *Deichstraße* (K307) im Nordosten und der *Hauptstraße* (L 829) im Süden.

Der in der Flur 3, Gemarkung Barßel, belegene Geltungsbereich der **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 "Barßelermoor – West"** ist kartographisch aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich:



Kartengrundlage: Auszug aus der automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) der Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN).

Die **2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14 "Barßelermoor – West"** mit den örtlichen Bauvorschriften (§ 84 NBauO) wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wurde nach § 13a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Die **2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14 "Barßelermoor – West"** mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO) tritt mit seiner Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die **2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 14 "Barßelermoor – West"** mit den örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung (§ 84 NBauO) einschließlich dessen Begründung, kann ab sofort bei der Gemeinde Barßel im Rathaus, Theodor-Klinker-Platz, Bauamt (Zimmer 19), 26676 Barßel, während der Dienststunden von jedermann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichfalls besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen zu dieser Bauleitplanung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Barßel ( <https://barsel.de/planungsbeteiligung/> ) einzusehen.

#### Hinweise:

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, sowie
  4. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschrift über die Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Barßel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Anhuth  
Bürgermeister